

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 19.06.2023, Zahl: 0600/1-2023, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreihungsverordnung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5 und 6, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreihungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

**§ 1
Gemeindestraßen**

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Heiligenblut am Großglockner werden zu Gemeindestraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0027	B107 - Hallenbad Hof 55	B107 Großglockner Straße	Trafostation Gemeinde / Parkgarage
0005	Hof-Umfahrungsstraße	B107 Großglockner Straße; Kaufhaus Ernst Pichler	Ende Umfahrungsstraße bei Hotel Kärntnerhof
0024	Winkl-Hotel Hois-Rettungszentrum-Hinterbachstraße-Hof	Kreuzung Verkehrsinsel Hotel Kärntnerhof Winkl 3	Ende Hinterbachstraße, Einmündung in Gemeindestraße bei Kaufhausl Hof 3

**§ 2
Verbindungsstraßen**

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Heiligenblut am Großglockner werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0019	Ortschaftsweg Bichl	Großglockner Hochalpenstraße / Haus Schmidl	Haus am Bühel, Hof 83
0022	Verbindungsstraße Großes Fleißtal	Verbindungsstraße Kleines Fleißtal	Bachfassung Kelag-Fleißbach
0026	Verbindungsstraße Ortschaftsweg Fleißwirt - Schulerle	L20 Apriacher Straße	Schachnern 46, Gorgasser und Schachnern 4 vlg. Schulerle
0021	Verbindungsstraße Kleines Fleißtal	L20 Apriacher Straße	Gasthof Alter Pocher, Fleiß 10

§ 3 Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in den §§ 1 und 2 zu Gemeinde- und Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beige-schlossen. ./.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 104/2022, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner, mit welchen die Kategorisierung von Verkehrsflächen festgelegt wurden, außer Kraft.

Anlage (zu § 3)

Der Bürgermeister:

Martin Lackner eh.